

§5

Amortisationen

(1) Private Industrie- und Baubetriebe haben die Amortisationen (buchmäßige Jahresabschreibungen sowie die in den neuen Industriepreisen enthaltenen Kostenbestandteile für höhere Abschreibungen) für einen Einsatz gemäß Abschnitt II Ziff. 1 des Beschlusses vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug — (GBl. II S. 711) bis zum 20. März des folgenden Jahres auf einem Sonderbankkonto des Betriebes zu separieren. Dabei können die im abgelaufenen Jahr bereits zweckentsprechend verwendeten Amortisationsbeträge abgesetzt werden.

(2) Die in den neuen Preisen realisierten Kostenbestandteile für die höheren Abschreibungen sind von den Betrieben selbst zu berechnen, einem besonderen Kostenartenkonto zu belasten und einer zu bildenden Rationalisierungsrücklage zuzuführen.

(3) Die Höhe der Kostenbestandteile gemäß Abs. 2 ist nach einem Prozentsatz, bezogen auf die erzielten Erlöse zu neuen Industrieabgabepreisen Betriebspreisen zu bemessen. Die nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen differenzierten Prozentsätze werden den Betrieben vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt.

(4) Bei Betrieben mit mehrstufiger Produktion ist die Zuführung für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe vorzunehmen.

(5) Die Rationalisierungsrücklage ist bei Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes gewinnerhöhend aufzulösen.

§6

Verwendung der Amortisationen

(1) Die Amortisationen gemäß §5 Abs. 1 sind

1. für die Finanzierung folgender aktivierungspflichtiger Maßnahmen
 - a) Rationalisierungsmaßnahmen
 - b) Modernisierung der Produktionsinstrumente
 - c) Anschaffung von Grundmitteln sowie
 - d) andere Investitionen
 einzusetzen
2. für die Rückzahlung von Krediten, die zur Finanzierung von Maßnahmen im Grundmittelbereich aufgenommen worden sind, zu verwenden
3. zu einer späteren Verwendung für die unter Ziff. 1 genannten Zwecke auf einem Sonderbankkonto des Betriebes anzusammeln.

Über die Verwendung des Gesamtbetrages der Amortisationen ist ein einfacher Nachweis zu führen.

(2) Die Festlegungen im Abs. 1 gelten auch für die Abschreibungen der Fremdanlagenerweiterungen, der Erstausrüstungen, der Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert unter 500 M sowie für die Nettowerte und Veräußerungsgewinne ausgeschiedener Grundmittel. In

Höhe des Veräußerungsgewinnes hat eine Zuführung zur Rationalisierungsrücklage zu erfolgen.

(3) Die Betriebe können bereits im laufenden Jahr Zuführungen zum Sonderbankkonto gemäß Abs. 1 Ziff. 3 vornehmen. Die im Laufe des Jahres nicht verwendeten Mittel sind bis spätestens 29. März des folgenden Jahres dem Sonderbankkonto zuzuführen. Bevor über die auf dem Sonderbankkonto gemäß den Absätzen 1 und 2 angesammelten Mittel der Vorjahre verfügt wird, sind die im laufenden Jahr bereits angefallenen anteiligen Abschreibungen sowie die Nettowerte und Veräußerungsgewinne ausgeschiedener Grundmittel einzusetzen.

(4) Die von den Betrieben auf vertraglicher Grundlage bereitgestellten Amortisationen für die Schaffung bzw. Erweiterung gemeinschaftlicher Betreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Gemeinschaftsküchen u. dgl., ausgenommen betriebliche Einrichtungen der Ferienbetreuung) sind auf Konto 59 abzugrenzen und in Abstimmung mit dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf einen Zeitraum bis zu 3 Jahren als Kosten zu verrechnen. Dabei ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(5) Für die Schaffung gemeinsamer Lehrlingsausbildungsstätten können private Betriebe Amortisationsmittel zu Lasten der Rationalisierungsrücklage bereitstellen.

§7

Gewinnermittlung

(1) Der nach der Anordnung vom 15. Mai 1969 über die Einbeziehung der Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (Sonderdruck Nr. 628 des Gesetzblattes) — nachstehend als Anordnung vom 15. Mai 1969 bezeichnet — zu ermittelnde Gesamtgewinn (Konten 986 und 982) ist für Zwecke der Besteuerung um folgende Kürzungen und Hinzurechnungen zu korrigieren:

1. Kürzung um die Tilgungsbeträge für Kleinmechanisierungskredite (Sonderabschreibungen), soweit der entsprechende Mehrgewinn erwirtschaftet wurde
2. Hinzurechnung der im § 8 genannten Kosten bzw. Beträge, sofern diese den Gesamtgewinn gemäß der Anordnung vom 15. Mai 1969 gemindert haben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn gemäß der Anordnung vom 15. Mai 1969 ein Gesamtverlust auszuweisen ist.

§8

Hinzurechnungen für Zwecke der Besteuerung und Gewinnverteilung

Dem nach der Anordnung vom 15. Mai 1969 sich ergebenden Gesamtgewinn sind folgende Kosten bzw. Beträge hinzuzurechnen:

1. Strafen, Verzugszuschläge u. dgl.

- a) Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder, die auf Grund von Verstößen gegen Rechtsvorschriften zu zahlen sind
- b) Netlobbuchwerte eingezogener Gegenstände und Wertersatz auf Grund von Verstößen gegen Rechtsvorschriften; das gilt nicht für Schadensersatzleistungen wegen Verletzung vertraglicher Verpflichtungen auf der Grundlage des Wirtschafts- bzw. Zivilrechts